

Abteilung: Gemeindepolizei Kilchberg
Telefon Direkt: 044/716 32 99
Fax: 044/716 32 29
e-mail: gemeindepolizei@kilchberg.ch

**Gesuch um Patent/Bewilligung zur Führung einer ausserordentlichen
Gastwirtschaft bei einer besonderen Gelegenheit (Festwirtschaft)**

Anlass:

Örtlichkeit:

Datum:

Wirtschaftsfläche in m²: Platzzahl:

mit Abgabe von alkoholischen Getränken: ja / nein

Bemerkungen:

.....

Veranstalter und verantwortliche Person:

Wohnort:

Adresse:

Telefon:

Datum: Unterschrift:

Hinweis: Die nachstehenden Bestimmungen über das Gastgewerbesgesetz sind ebenfalls zu unterschreiben und dem Gesuch beizulegen.

Datum: Entscheid: Bewilligungsgebühr: Fr.

GEMEINDEPOLIZEI KILCHBERG

.....

Mitteilung an:

- Gemeinderatskanzlei
- Ressort Gesundheit
- Hochbauamt
- Lebensmittelkontrolleur

Die nachstehenden Auflagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung und sind separat zu unterschreiben.

Auflagen

Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996 (GGG) und der zugehörigen Verordnung vom 16. Juli 1997.

- § 7 GGG Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.
- § 17 GGG Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.
- § 23 GGG Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.
- § 25 GGG Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Der Patentinhaber hat die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen zu beachten.

Datum: Unterschrift:

Strafbestimmungen

Bei Nichtbeachten der Weisungen und Auflagen kann die Bewilligung durch die Polizei sofort entzogen werden. Widerhandlungen haben eine Verzeigung zur Folge.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung ist rechtskräftig, wenn nicht innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Gemeindepolizei Kilchberg, schriftlich eine Begründung verlangt wird. Wird eine Begründung angefordert, beginnt die Rechtsmittelfrist ab Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.